

Abschrift:

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 17/79

B E S C H L U S S

in der Beschwerdesache

1.

2. des Kraftfahrzeugmeisters Wilhelm L.,
S. o./a, H.,

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von
K.,
(Mandat niedergelegt)

gegen

die Firma H., A.-H. und H.-I.
KG, E., gesetzlich vertreten durch die
Firma W. H. A. H. GmbH, E.,
letztere vertreten durch deren Geschäftsführer H.
und Freiherr v. M.

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. K.,
K. -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat am 13. September 1979 durch die Richter Dr. Bruchhausen, Oehmman, Dr. Windisch, Dr. Heise und Brodeßer

Beschlossen:

- I. Dem Beklagten werden die Beordnung eines Notarwalts und das Armenrecht für das Verfahren der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, 24. Zivilsenat in Darmstadt, vom 10. Juli 1979 versagt.
- II. Die sofortige Beschwerde gegen den vorbezeichneten Beschluß wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.
- III. Beschwerdewert: 143.801,07 DM.

G r ü n d e

I. Der Beklagte hat am 7. Juli 1978 gegen das Grundurteil des Landgerichts Darmstadt - 2 O 33/76 - vom 31. Mai 1978 fristgerecht Berufung durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt. Seinen Antrag vom 24. September 1978 - eingegangen beim Berufungsgericht am 26. September 1978 - auf Bewilligung des Armenrechts hat das Berufungsgericht am 3. April 1979 mangels Erfolgsaussicht nicht entsprochen. Durch Beschluß vom 10. Juli 1979 hat es seine Berufung infolge Nichteingangs einer Begründung als unzulässig verworfen.

- 3 -

Gegen diesen ihm am 16. Juli 1979 zugestellten Beschluss richtet sich die von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnete, am 25. Juli 1979 eingegangene sofortige Beschwerde des Beklagten. In einem von ihm selbst unterzeichneten Schriftsatz vom 25. Juli 1979 beantragt dieser,

ihm einen Notanwalt beizunordnen,

da sein Beschwerdeanwalt das Mandat niedergelegt habe. Im Berufungsgerechtnug hätten mehrere Rechtsanwälte seine Vertretung abgelehnt, da er nicht in der Lage gewesen sei - und es auch jetzt nicht sei - einen Gebührenvorschuß an einen Rechtsanwalt zu zahlen. Der Beklagte beantragt weiter,

ihm für das Beschwerdeverfahren das Armenrecht zu gewähren.

II. Weder die Anträge auf Beordnung eines Notanwalts und auf Gewährung des Armenrechts noch die sofortige Beschwerde haben Erfolg.

1. Die sofortige Beschwerde ist nach § 519 b Abs. 2 ZPO das richtige Rechtsmittel, da die angefochtene Entscheidung des Berufungsgerichts ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergangen ist. Sie ist statthaft, da, wäre die Berufungsverwerfung durch Urteil erfolgt, nach § 547 ZPO die Revision stets statthaft wäre.

Die sofortige Beschwerde ist auch zulässig, denn sie ist innerhalb der gesetzlichen Frist beim Beschwerdegericht eingegangen und von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet (§§ 569 Abs. 2, 577 Abs. 2 ZPO). Unschädlich ist es, daß weder ein Beschwerdeantrag



gestellt noch das Rechtsmittel begründet worden ist. Beides ist für die Beschwerde ebensowenig vorgeschrieben wie die anwaltliche Vertretung - außer der Einlegung des Rechtsmittels - während des gesamten Verfahrens. Es ist daher prozessual ohne Bedeutung, daß der Beklagte nach der formgerechten Einlegung der Beschwerde anwaltlich nicht mehr vertreten ist.

2. Die Beierdnung eines Notenwalts nach § 78 b ZPO ist nicht möglich.

Der Beklagte hat nicht dargetan, daß er einen gegen eine Vorschußzahlung zu seiner Vertretung im Beschwerdeverfahren bereiten beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt nicht gefunden hat. Sein Vortrag befaßt sich mit Rechtsanwälten, die ihn im Berufungsverfahren nicht haben vertreten wollen. Darauf kommt es hier nicht an.

3. Dem Beklagten kann das Armenrecht für das Beschwerdeverfahren nicht gewährt werden.

Ohne einen erkennbaren Fehler hat das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen, weil diese, wie § 519 ZPO zwingend vorschreibt, nicht begründet worden ist. Der Senat ist nicht befugt, die Armenrechtsentscheidung des Berufungsgerichts zu überprüfen; an sie ist er gebunden.

4. Nach dieser Rechtslage bleibt auch die sofortige Beschwerde ohne Erfolg.

Die Kosten dieses Verfahrens sind dem Beklagten nach § 97 Abs. 1 ZPO aufzuerlegen.

Der Beschwerdewert ergibt sich aus dem dem Grundurteil zugrundeliegenden Klageantrag.

Bruchhausen

Ochmann

Windisch

Hesse

Brodeßer